

918. Ehrenwein. Die sich mehrenden Gesuche um Ehrenwein legen es nahe, diese Angelegenheit einmal grundsätzlich zu regeln.

Es sind zu unterscheiden:

a) Diejenigen Anlässe, da der Regierungsrath von sich aus die Abgabe von Ehrenwein anzuordnen für gut erachtet wie z. B. bei Banketten, welche der Regierungsrath zu Ehren auswärtiger Gäste veranstaltet, oder die mit Zustimmung der Oberbehörde bei Anlaß besonderer Vorkommnisse (Jubiläen kantonaler Anstalten und ähnl.) veranstaltet werden. Hierüber ist im allgemeinen nichts anzuordnen; der Regierungsrath wird von Fall zu Fall das Nöthige verfügen.

b) Diejenigen Anlässe, da irgend ein Verein oder eine Gesellschaft für irgend ein Fest die Abgabe von Ehrenwein seitens des Staates beansprucht. Ein Entsprechen kommt hier der Gewährung eines Staatsbeitrages gleich, der entfallende Betrag muß den Rechnungen der betreffenden Anstalten aus dem freien Kredite vergütet werden; seitens der Empfänger aber wird die Gabe in der Regel nicht in gleichem Grade gewürdigt wie ein Beitrag in Geld; man ist leicht geneigt, das für ein recht kleines Opfer anzusehen, wenn aus den großen Weinvorräthen ein paar hundert Flaschen abgegeben werden. Es ist ferner zu beachten, daß der Natur der Sache nach es größtentheils stadtzürcherische Vereine und Gesellschaften sind, welche auf die Verabfolgung von Ehrenwein Anspruch machen, und durch das Entsprechen eine gewisse Unbilligkeit geschaffen wird. Die Abgabe von Ehrenwein ist auch schon öffentlich beanstandet worden.

Es muß deshalb als richtiger erscheinen, daß, sofern der Regierungsrath es überhaupt für angezeigt erachtet, den Bestrebungen eines Vereines oder einer Gesellschaft durch eine Zuwendung aus staatlichen Mitteln bei einem von dem Verein oder der Gesellschaft veranstalteten festlichen Anlasse seine Anerkennung zu bezeugen, er dies durch einen als Geldsumme bestimmten Beitrag an die Kosten des betr. Festes thue, den Veranstaltern überlassend, ob und wie sie denselben in Wein umsetzen wollen.

Dabei mag denjenigen Vereinen und Gesellschaften, welche ihre Weine für solche Anlässe aus den staatlichen Kellern beziehen wollen, immerhin so weit entgegengekommen werden, daß man denselben die Weine um den Inventarwerth abgibt. Das Auffüllen in Flaschen kann, sofern die staatlichen Käufer hiefür Zeit finden, durch diese erfolgen: immerhin wird für diese besondere Bemühung eine Entschädigung von 5 Rp. per Flasche (Pfropf und Etiquette inbegriffen) zu erheben sein.

Das in dieser Preisreduktion liegende Entgegenkommen wird in der Regel die Zusprechung weiterer Staatsbeiträge an solche Anlässe als überflüssig erscheinen lassen.

Der Regierungsrath beschließt:

1. Auf Gesuche um Verabfolgung von Wein aus den staatlichen Kellern ohne Bezahlung (sogen. Ehrenwein) wird unter keinen Umständen mehr eingetreten.

2. Die Sanitätsdirektion wird ermächtigt, an Vereine und Gesellschaften für besondere festliche Anlässe Wein zum Inventarwerth aus den staatlichen Kellern abzugeben. Auf Verlangen wird der Wein bei rechtzeitiger Bestellung in Flaschen abgezogen geliefert gegen eine Entschädigung von 5 Rp. per Flasche, Pfropfen und Etiquetten inbegriffen.

3. Mittheilung an die Direktionen der Sanität und der Finanzen und Publikation der Dispos. 1 und 2 unter den Verhandlungen des Regierungsrathes.